ÄRZTE ALS EXISTENZGRÜNDER

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

ÄRZTE ALS EXISTENZGRÜNDER

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Str. 81 • 50739 Köln
0221 95 74 94-0 • www.laufmich.de

INHALT

BEGRÜSSUNG ..... Seite 02

PLANUNGSPHASE ..... Seite 03

- Betriebsausgaben und Abschreibung ..... Seite 03
- Kaufpreis für die Praxis ..... Seite 04
- Kooperationsformen ..... Seite 05

KAUFPHASE ..... Seite 06

- Verträge prüfen lassen ..... Seite 06
- Darlehen ..... Seite 07

PRAXISPHASE ..... Seite 08

- Bankkonten ..... Seite 08
- Gewinnermittlung ..... Seite 10
- Achtung Steuerfallen ..... Seite 10
- Steuerfalle „Steuernachzahlungen“ ..... Seite 10
- Steuerfalle „Abschreibung Firmenwert“ ..... Seite 13
- Lohnsteuer ..... Seite 15
- Umsatzsteuer ..... Seite 15
- Das Auto ..... Seite 15

WER WIR SIND ..... Seite 16

BEGRÜSSUNG

Sie haben eine sehr gute Entscheidung getroffen: Sie beschäftigen sich mit der Möglichkeit, als Arzt oder Ärztin selbständig tätig zu sein. Egal ob Sie eine bestehende Praxis übernehmen oder sogar neu gründen oder ob Sie als Partner mit anderen Ärzten gemeinsam arbeiten: Sie werden schon bald die Vorteile der Selbständigkeit erfahren und nach aller Erfahrung deutlich mehr verdienen als in einer angestellten Position.

Ob Sie auf Dauer mehr dafür arbeiten müssen, hängt von Ihrem organisatorischen und unternehmerischen Talent ab. Als Selbständiger arbeitet man in der Arztpraxis auf Dauer jedenfalls nicht zwangsläufig mehr als in einer angestellten Position. Und noch einen weiteren Vorteil der Selbständigkeit sollten Sie nicht übersehen: Im Laufe der Zeit haben Sie die Möglichkeit, sich auf solche Behandlungen zu spezialisieren, die Ihnen besonders liegen. Dazu können Sie Schritt für Schritt die Voraussetzungen schaffen!

Natürlich übernehmen Sie auf dem Weg in die Selbständigkeit auch Risiken: Sie müssen Kredite bedienen und gesetzliche Verpflichtungen gegenüber Ihren Mitarbeitenden und gegenüber dem Finanzamt erfüllen und tragen die Verantwortung, dass alles in Ihrer Praxis nach den geltenden Vorschriften abläuft.

Hier stehen Sie jedoch nicht alleine da; denn Sie haben im ambulanten Bereich ca. 120.000 selbständige Kolleginnen und Kollegen und ganz sicher auch in Ihrer Region solche, die sich in derselben beruflichen Phase befinden wie Sie selbst. Netzwerkarbeit wird Sie auch hier weiterbringen und das ausgetauschte Wissen verringert die Risiken.

Darüber hinaus stehen Ihnen auch Berater zur Verfügung, auf die Sie kaum verzichten können, z. B. Steuerberater und Rechtsanwälte; achten Sie bei deren Auswahl darauf, dass diese Berater sich in der ärztlichen Branche wirklich auskennen; nur der spezialisierte Berater führt Sie an den vielen Klippen, die Ihnen gerade zu Beginn Ihrer Selbständigkeit meistens unbemerkt und oft mit Spätfolgen das Leben schwer machen, sicher vorbei. Als Hausarzt sind Sie zwar ebenso Arzt bzw. Ärztin wie ein Neurochirurg, aber würden Sie sich zutrauen, seine Arbeit zu machen?

Wir haben in dieser Broschüre Themen zusammengetragen und beschrieben, die aus unserer Sicht als Steuerberater gerade beim Start in die ärztliche Selbständigkeit ganz besonders wichtig sind und keinesfalls übersehen werden sollten.

Wenn Sie Fragen haben, dann sprechen Sie uns an. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Und jetzt wünschen wir Ihnen so viel Erfolg wie möglich beim Start in die ärztliche Selbständigkeit: persönlich, fachlich und natürlich auch finanziell.

PLANUNGSPHASE

Betriebsausgaben und Abschreibung

Eine gute Vorbereitung ist viel wert. Bei Existenzgründern sogar im wahrsten Sinne des Wortes; denn jeder Euro, der in der Planungsphase investiert wird, ist steuerlich zu berücksichtigen. Das Finanzamt beteiligt sich also an diesen Kosten und Sie erhalten bis zu 45 % der Kosten (=**Betriebsausgaben**) zurück. Sogenannte **vorweggenommene Betriebsausgaben** sind alle Ausgaben, die vor der eigentlichen Praxiseröffnung getätigt werden. Einige Beispiele hierzu sind:

- gefahrene Kilometer zu Banken, Beratern oder potenziellen Praxen. Diese Kilometer können pauschal mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt werden.
- Kosten für Steuerberater oder Rechtsanwälte für die Vertragsprüfungen oder Liquiditätsberechnungen
- Kosten für Marketing (Homepage, Visitenkarten etc.)
- Inseratskosten für die Praxissuche
- Und vieles mehr

Tipp:

Legen Sie sich von Anfang an eine Word- oder Excel-Tabelle an, in der Sie alle Fahrten und Kosten niederschreiben. So wird es hinterher leichter, diese Ausgaben aufzusummieren und Sie können sicher sein, dass kein Euro untergeht.

Achtung:

Diese Kosten müssen Sie in dem Jahr geltend machen, in dem Sie die Kosten bezahlt haben – unabhängig davon, ob Sie die Arztpraxis auch in diesem Jahr schon erworben haben.

Doch nicht alle Kosten können auch sofort zum Zeitpunkt des Geldflusses steuermindernd als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Dies sollten Sie in jedem Fall in Ihrer Planung berücksichtigen. Viele materielle Wirtschaftsgüter (z. B. Praxisinventar und Praxisgeräte) sind lediglich über **Abschreibungen** steuermindernd zu berücksichtigen. Es gibt amtliche Tabellen, die die Nutzungsdauer für nahezu alle Wirtschaftsgüter bestimmen. Diese beträgt für ein Ultraschallgerät z. B. 5 Jahre. Die Anschaffungskosten sind über diese Nutzungsdauer anteilig als Betriebsausgaben in den entsprechenden Jahren geltend zu machen.

Beispiel:

Es wird ein Ultraschallgerät für 25.000,00 € am 01.04.2025 gekauft.

Die Abschreibung verteilt sich wie folgt:

2025: 25.000,00 € * 1/5 *9/12 = 3.750,00 € (anteilig 9 Monate im Erstjahr)

2026: 25.000,00 € * 1/5 = 5.000,00 €

2027: 25.000,00 € * 1/5 = 5.000,00 €

2028: 25.000,00 € * 1/5 = 5.000,00 €

2029: 25.000,00 € * 1/5 = 5.000,00 €

2030: 25.000,00 € *1/5 * 3/12 = 1.250,00 € (anteilig mit 3 Monaten im letzten Jahr)

Kaufpreis für die Praxis

Sofern Sie als Existenzgründer eine Arztpraxis übernehmen oder in eine bestehende Arztpraxis einsteigen, zahlen Sie in der Regel nicht nur einen Kaufpreis für das Inventar der Praxis, sondern auch für den sogenannten **Goodwill**. Dieser bezeichnet den **Geschäfts- oder Firmenwert (Praxiswert)** der Arztpraxis und gilt als sogenanntes „immaterielles Wirtschaftsgut“. Dieser Kaufpreis wird bei Einzelpraxen über 3-5 Jahre und bei Gemeinschaftspraxen über 6-10 Jahre abgeschrieben. Das heißt, die Aufwendungen machen Sie als Existenzgründer nicht im Jahr der Zahlung sofort geltend, sondern die Aufwendungen werden, wie im oben genannten Beispiel, auf die Laufzeit verteilt.

Beispiel:

Ein Arzt erwirbt eine Einzelpraxis und zahlt für den ideellen Praxiswert 120.000,00 €. Bei einer Verteilung über 4 Jahre kann er bei der Steuer in jedem Jahr 30.000,00 € Abschreibungen als Betriebsausgaben geltend machen.

Achtung:

Damit Sie den Praxiswert abschreiben können, muss es sich bei der Übertragung um ein sogenanntes Chancenpaket handeln. Ein Chancenpaket liegt vor, wenn Sie den Patientenstamm, Standort, Umsatz, Facharztgruppe etc. und die Vertragsarztzulassung erwerben. Wird der Kaufpreis nur für die Vertragsarztzulassung bezahlt, liegt ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut vor. Der Kaufpreis würde sich erst im Zeitpunkt der Veräußerung steuermindernd auswirken. Hierauf sollten Sie beispielsweise achten, wenn Sie sich als Psychotherapeut niederlassen und lediglich ½ Zulassung ohne weitere Positionen von einem Erwerber abkaufen.

Tipp:

Auch wenn später häufig das Ziel ist, die Abschreibungsdauer möglichst kurz zu wählen, gilt dies bei einer Existenzgründung häufig nicht. Durch die hohen Kosten in der Anlaufphase ist hier vielmehr das Ziel, die Kosten möglichst so über die Abschreibungsdauer zu verteilen, dass sie der Darlehenslaufzeit entsprechen. Bei Einstieg in eine Berufsausübungsgemeinschaft sollte daher eine Laufzeit von 10 Jahren gewählt werden, da die Darlehen im Regelfall auch auf 10 Jahre aufgenommen werden. Hohe Abschreibungen zu Beginn der Praxisphase drücken den Praxisgewinn in einer Zeit, in der ohnehin viele Betriebsausgaben anfallen. Das zu versteuernde Einkommen ist in dieser Zeit noch niedrig oder sogar negativ. Der **Steuersatz** ist noch gering oder sogar Null. Je höher der **Steuersatz** ist, desto mehr Steuerersparnis bringt die Abschreibung. Deshalb sollte die Abschreibung zu Beginn der Praxisphase nicht zu hoch gewählt werden.

Kooperationsformen

Es gibt verschiedene Bezeichnungen für Kooperationsformen. Die häufigsten sind die **Gemeinschaftspraxis** oder auch **Berufsausübungsgemeinschaft** (BAG) und die **Praxisgemeinschaft** oder auch **Kostengemeinschaft.** Während bei der BAG alle beteiligten Ärzte Mitunternehmer sind und sich den zusammen erwirtschafteten Gewinn oder Verlust teilen, dient die Praxisgemeinschaft lediglich dazu, Kosten wie z. B. Praxisräume und Personalkosten zu teilen. Die Partner einer Praxisgemeinschaft sind ansonsten jeder für sich selbständig.

Die verschiedenen Kooperationsformen und damit einhergehenden verschiedenen Abschreibungsvarianten wirken sich unterschiedlich auf die zukünftige Liquidität aus. Um Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie bereits in der Planungsphase steuerliche und betriebswirtschaftliche Unterstützung einholen. Ihr Steuerberater kann sie von Anfang an bei wichtigen Entscheidun-

gen unterstützen und Ihnen die daraus resultierenden Folgen verständlich aufzeigen.

KAUFPHASE

Verträge prüfen lassen

Neben dem **Kaufvertrag** selbst sind häufig auch Arbeitsverträge des Personals und Mietverträge für die Arztpraxis oder gar Leasingverträge für Praxisgeräte zu übernehmen. Dabei sollten Sie die Verträge unbedingt juristisch durch einen auf Heilberufe spezialisierten Rechtsanwalt und wirtschaftlich/steuerlich durch einen Steuerberater prüfen lassen. Oft wurden diese Verträge seit vielen Jahren nicht mehr geprüft und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Rechtstand oder beinhalten Steuerfallen für Sie.

Hinweis:

Sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich übernehmen Sie mit den Verträgen Verpflichtungen des Abgebers. Hier ist eine intensive inhaltliche Prüfung der Verträge sehr wichtig. Vor allem der Mietvertrag hat für Sie als Übernehmer eine existenzielle Bedeutung, da er einerseits den Standort Ihrer Praxis sicherstellt und andererseits gegebenenfalls durch versteckte Klauseln erhebliche wirtschaftliche Überraschungen bereithalten kann.

Darlehen

Wenn Sie die passende Praxis zur Übernahme oder zum Einstieg als Partner gefunden haben, steht die Finanzierung des vereinbarten Kaufpreises an. Kaufpreise von bis zu 1.000.000 € sind heutzutage keine Seltenheit mehr. Ihr Steuerberater hilft Ihnen dabei, die verschiedenen Finanzierungsmodelle zu prüfen und unterstützt Sie auch bei Ihren Verhandlungen mit den Banken, damit Sie die steueroptimale und betriebswirtschaftlich beste Lösung finden.

Achtung:

Nur **Zinsen** wirken sich steuerlich als Betriebsausgaben aus. Die Tilgung ist lediglich die Rückzahlung von geliehenem Geld und kann daher nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Im Gegenzug machen Sie aber den Kaufpreis steuerlich geltend (siehe Punkt „Abschreibungen“ in der Planungsphase). Die Summe aus Zinsen und Tilgung nennt sich **Annuität.**

Bei der Finanzierung können Sie zwischen unterschiedlichen Finanzierungformen wählen.

Bei **Tilgungsdarlehen** ist der Betrag, mit dem Sie das Darlehen zurückzahlen, gleichbleibend. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird mit zunehmender Tilgung immer geringer. Dies hat Auswirkungen auf Ihre Betriebsausgaben. Sinkende Zinsen heißt sinkende Betriebsausgaben und bei ansonsten gleichen Verhältnissen mehr zu versteuerndes Einkommen und damit mehr Steuern.

Bei **Endfälligkeitsdarlehen** wird der gesamte Darlehensbetrag erst zum Ende der Laufzeit zurückgezahlt. Während der Darlehenszeit zahlen Sie lediglich die Zinsen an die Bank. Den Betrag, den Sie als Kreditnehmer normalerweise für die monatliche Tilgung des Darlehens aufwenden würden, investieren Sie nun in eine Geldanlage, aus der schließlich das Darlehen getilgt wird. Solche Geldanlagen können Lebensversicherungen oder Sparpläne sein, in denen das angesparte Geld in festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien investiert wird.

Hinweis:

Das Risiko besteht hier in der nicht kalkulierbaren Zinsentwicklung. Ob der Spar-

plan am Ende in der gewünschten Form aufgeht und die Darlehen voll getilgt werden können, ist oft nicht vorhersehbar. Jedoch liegt hierin auch gleichzeitig der Vorteil eines Endfälligkeitsdarlehens, wenn die Erträge aus der Geldanlage höher sind als der finanzielle Nachteil der nicht erfolgenden Tilgungsverrechnung.

Unabhängig von der Finanzierungsform haben Sie als Existenzgründer häufig bei den Finanzierungsmodellen die Möglichkeit, in den ersten ein bis drei Jahren keine Tilgungen zu leisten, um zu Beginn der Praxisphase eine höhere Liquidität zu haben. Diese Möglichkeit sollten Sie wahrnehmen, da Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit häufig wenig Liquidität haben.

Die verschiedenen Modelle lassen sich alle in einer Liquiditätsplanung durch den Steuerberater darstellen und verschaffen schon vor Unterzeichnung der Verträge einen Überblick über die Entwicklung der Darlehensstände und des verfügbaren Geldes, bevor es in der Praxisphase um weitere steuerliche Besonderheiten geht.

Tipp:

Besprechen Sie mit Ihrer Bank auch direkt die Einräumung eines sogenannten „Kontokorrentrahmens". Dieser Rahmen erlaubt es Ihnen, das Bankkonto bis zu einem gewissen Grad zu überziehen und negativ werden zu lassen. Gerade in der Anfangsphase ist dies häufig notwendig, da die Einnahmen stark verzögert kommen (siehe auch das Kapitel „Steuerfallen"), aber die Kosten ab dem ersten Monat laufen. Banken, die auf Heilberufe spezialisiert sind, sprechen dieses Thema häufig von sich aus an – ansonsten sollten Sie es aber aktiv ansprechen.

Praxisphase

Bankkonten

Wenn der Kaufvertrag und der Darlehensvertrag unterschrieben sind, stellt sich die Frage: Und was jetzt? Wie regele ich meine Zahlungsströme, wie bekommt die Praxis eigentlich Geld und wie kann ich meinen Lebensunterhalt finanzieren?

Als ersten Schritt sollten Sie ein Girokonto für Ihre Praxis eröffnen. Über dieses Konto wickeln Sie dann zukünftig alle Zahlungen ab, die mit der Praxis im Zusammenhang stehen. Das sind zum Beispiel: Lohnkosten, Miete, Einrichtungen, Praxisbedarf...

Außerdem geben Sie dieses Konto bei der KV und bei Privatpatienten als Eingangskonto an, damit Sie alle Zahlungen gebündelt haben.

Tipp:

Bezahlen Sie gerne auch direkt alle Kosten, die Sie vor der Praxisgründung haben, über dieses Konto. Dies erleichtert es nachher dem Steuerberater, sicherzustellen, dass Sie keine Kosten vergessen haben.

Außerdem entnehmen Sie sich von diesem Konto Geld für Ihre private Lebenshaltung. Am besten richten Sie hierfür einen Dauerauftrag in Höhe Ihres bisherigen Nettogehalts ein, damit Sie genügend Liquidität haben. Noch ein Tipp hierzu: Alle Überweisungen, die Sie zwischen Ihren eigenen Konten tätigen, haben steuerlich keine Auswirkung!

Sollten Sie einen Anteil an einer Berufsausübungsgemeischaft / Gemeinschaftspraxis übernehmen, gibt es neben Ihrem persönlichen Geschäftskonto und ihrem persönlichen Privatkonto noch das gemeinsame Konto der Berufsausübungsgemeinschaft.
In diesem Fall empfehlen wir folgende Kontenstruktur:

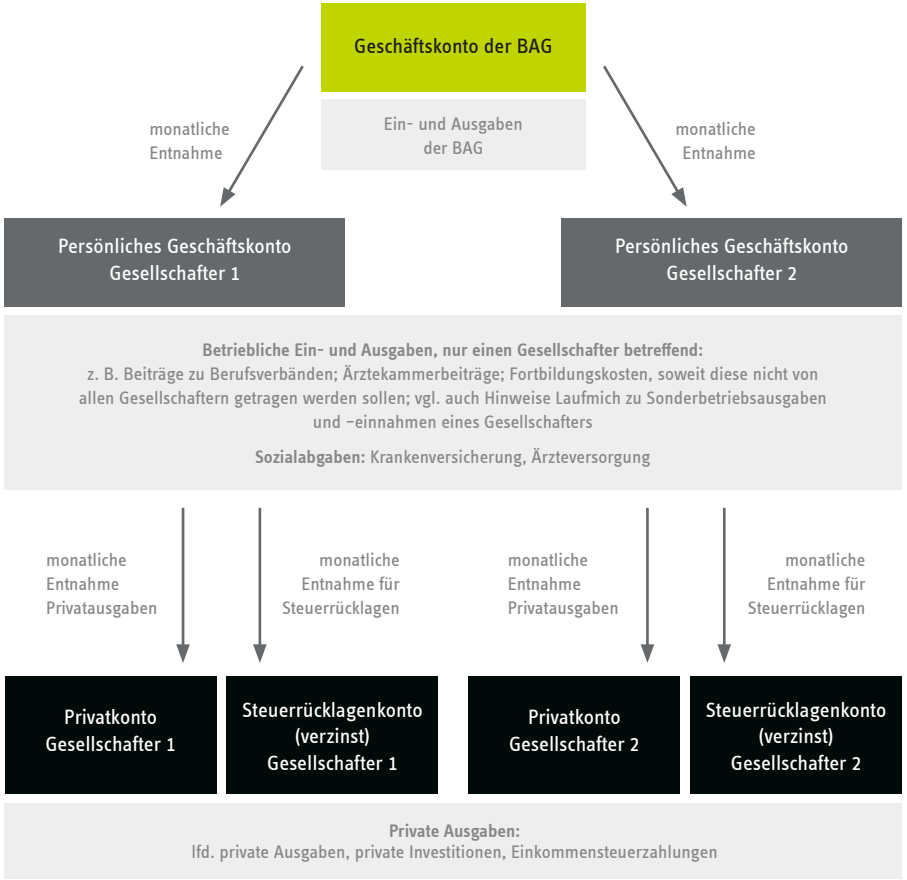

Gewinnermittlung

Für den selbständigen Arzt wird der jährliche Gewinn grundsätzlich durch die sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermittelt. Dabei gilt das Zufluss- und Abflussprinzip: Die Einnahmen gelten bei Eingang auf dem Praxiskonto als zugeflossen und die Ausgaben bei Abgang vom Praxiskonto als abgeflossen. Die Einnahmen abzüglich der Ausgaben sind dabei der Gewinn der Arztpraxis. Dieser Gewinn fließt dann in die Einkommensteuererklärung für das Finanzamt ein, welches daraufhin die zu zahlende Steuer festsetzt. Auf diese Steuer muss quartalsweise zum 10.03, 10.06, 10.09 und zum 10.12. eine **Einkommensteuervorauszahlung** geleistet werden. Während bei Arbeitnehmern monatlich vom Lohn die Steuer einbehalten wird, muss der selbständige Arzt diese quartalsweise an das Finanzamt abführen.

Achtung Steuerfallen

In den ersten Jahren der Selbständigkeit gibt es einige „Steuerfallen" zu beachten.

Steuerfalle „Steuernachzahlungen"

Erzielt der Arzt im Erstjahr regelmäßig noch keinen hohen Gewinn, fällt dieser im zweiten und dritten Jahre meist umso höher aus. Warum der Gewinn im Erstjahr noch sehr gering ausfällt oder gar ein Verlust erzielt wird, soll folgende Tabelle anhand der Zahlungen der KV Nordrhein verdeutlichen. Praxisstart ist dabei Januar 2025:

Monat	Abschläge	Restzahlungen
Januar	**01/I**	
Februar	**02/I**	
März	**03/IV**	
April	**01/II**	
Mai	**02/II**	
Juni	**03/I**	
Juli	**01/III**	**I/24**
August	**02/III**	
September	**03/II**	
Oktober	**01/IV**	**II/24**
November	**02/V**	
Dezember	**03/III**	

Bei der KV Nordrhein besteht eine Besonderheit: Dort wird im jeweils dritten Monat des Quartals der dritte Abschlag des Vorquartals ausgezahlt. Dies verdeutlicht die o. g. Grafik, bei der die römischen Ziffern das Bezugsquartal angeben. Dies ist in anderen KV-Bezirken anders geregelt. Im Jahr der Niederlassung bezahlt die KV Nordrhein ausnahmsweise im dritten Monat der Niederlassung auch einen Abschlag; dieser ist jedoch geringer als die folgenden Abschläge.

Während bei einer laufenden Praxis regelmäßig 12 Abschläge und 4 Restzahlungen geleistet werden, erhält eine neu gegründete Praxis im Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein zwar auch 12 Abschlagszahlungen, aber nur 2 Restzahlungen. Die Kosten sind jedoch vom ersten Tag in voller Höhe vorhanden und sind somit häufig nicht durch die Einnahmen gedeckt. Erst im zweiten Jahr erhält der Arzt die vollen Einnahmen seitens der KV. Dies führt dazu, dass der steuerliche Gewinn und auch die Liquidität im ersten Jahr der Selbständigkeit häufig 0 € beträgt, oder sogar ein Verlust erwirtschaftet wird. Dies ist kein Grund zur Sorge, sollte aber steuerlich und auch liquiditätstechnisch gesteuert werden.

Die Steuererklärung kann – sofern Sie einen Steuerberater beauftragen – grundsätzlich bis zum 28.2. des übernächsten Jahres eingereicht werden und wird je nach Finanzamt erst bis zu 6 Monate später bearbeitet. Dies führt zu hohen Steuerbeträgen, die in einer Summe fällig werden, weil das Finanzamt berechtigt ist, auch **nachträgliche Steuervorauszahlungen** festzusetzen. Hierzu ein Beispiel:

Beispiel:

Aufnahme Tätigkeit zum 1. Januar 2025 mit folgenden steuerlichen Gewinnen:[1]

2025: - 20.000,00 €
2026: + 50.000,00 €
2027: + 100.000,00 €

Steuerzahlungen sind wie folgt fällig bei Einzelveranlagung ohne Kirchensteuer und inkl. Solidaritätszuschlag:

Für 2025:
0,00 € (der Negativbetrag von -20.000 € kann in das Vorjahr 2024 zurückgetragen werden und mindert dann die Steuerzahllast dieses Jahres nachträglich – Steuererstattung! – oder wird in das Folgejahr vorgetragen, je nachdem, was günstiger ist)

Für 2026:
13.500,00 € (ohne Verlustvortrag aus 2025)

Für 2027:
36.000,00 €

Und wann muss das Geld gezahlt werden?

In 2025:
keine Steuervorauszahlungen

In 2026:
keine Steuervorauszahlungen

In 2027:
Abgabe der Steuererklärung 2025 bis zum 28.2.2027; keine Steuervorauszahlungen für 2027 und keine Steuerzahlung für 2025

[1] Aufgrund des umfassenden Beratungsbedarfs im Zuge der Corona-Pandemie sind die Abgabefristen für die Steuererklärungen bis zum Kalenderjahr 2025 verlängert worden. In dem genannten Beispiel gehen wir von der regulären Abgabefrist für steuerlich beratende Personen aus.

In 2028:
Abgabe der Steuererklärung 2026 bis zum 28.2.2028; Zahlung der Steuer für 2026 (13.500,00 €) und gleichzeitig nachträgliche Vorauszahlung für 2027 (noch einmal 13.500,00 €); Festsetzung laufender Vorauszahlungen für 2028 i. H. v. 6.750,00 € jeweils für das 3. und 4. Quartal.

In 2029:
Abgabe der Steuererklärung 2027 bis zum 28.2.2029; Restzahlung von 22.500,00 € für 2027 und gleichzeitig nachträgliche Vorauszahlung für 2028 i. H. v. 22.500,00 €; Festsetzung laufender Vorauszahlungen für 2029 i. H. v. 3.375,00 € jeweils für das 1. und 2. Quartal 2029 und i. H. v. 14.625,00 € jeweils für das 3. und 4. Quartal 2029.

Ab 2030 laufende Vorauszahlungen i. H. v. 9.000,00 € pro Quartal.

Fazit des Beispiels; Summen der Steuerzahlungen

- **2025:** 0,00 €
- **2026:** 0,00 €
- **2027:** 0,00 €
- **2028:** 40.500,00 €
- **2029:** 81.000,00 €
- **Ab 2030:** 9.000,00 € pro Quartal

Wenn Ihr Steuerberater Sie auf diese Zahlungen nicht vorbereitet hat und Sie keine Rücklagen gebildet haben, führt dies zu erheblichen Schwierigkeiten. Und das in der Startphase Ihrer Selbständigkeit.

Hinweis:

Mit einem Steuerbescheid werden in der Regel drei Steuerarten festgesetzt. Die **Einkommensteuer** ist dabei die Steuer auf Ihre erwirtschafteten Einkünfte. Diese können aus der selbständigen Tätigkeit als Arzt oder alternativ als angestellter Arzt zugeflossen sein. Hinzu kommen ggfs. weitere Einnahmen z. B. aus einer Vermietung oder aus Kapitaleinnahmen wie z. B. Zinsen. Die zu zahlende Steuer richtet sich dann nach dem **Steuersatz**. Dieser wiederrum ist abhängig von der Höhe der Einkünfte und beträgt in der Spitze 42 %. Sollten die Einkünfte bei Ledigen über 277.825,00 € liegen, steigt der Steuersatz auf 45 %. Wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind, kommen in NRW noch einmal 9 % **Kirchensteuer** der Einkommensteuer hinzu; die Kirchensteuersätze variieren in den einzelnen Bundesländern und liegen zwischen 8 % und 9 %. Die Kirchensteuer ist immer abhängig von der Einkommensteuer, genauso wie der **Solidaritätszuschlag**, welcher 5,5 % der Einkommensteuer beträgt.

Vorsicht:

Sollte die Steuererklärung einmal zu spät abgegeben worden sein, muss das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** festsetzen.

Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der Einkommensteuer, mindestens jedoch 10,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Hinzu kommen **Zinsen**, welche nach Ablauf von grundsätzlich 15 Monaten nach dem 31.12. eines Jahres in Höhe von 0,15 % pro Monat auf die Einkommensteuer berechnet werden. Sollte sich aus Ihrer Steuererklärung jedoch eine Erstattung ergeben, wird diese ebenfalls verzinst.

Steuerfalle „Abschreibung Firmenwert“

Weitere Vorsicht ist wegen der sogenannten **„Abschreibungs-Falle“** geboten. Wie oben beschrieben, wird der Praxiswert über 3 bis 10 Jahre abgeschrieben. Je nach Höhe des Kaufpreises macht diese Abschreibung einen großen Teil Ihrer steuerlichen Betriebsausgaben aus. Wenn diese Ausgaben von einem aufs andere Jahr wegfallen, ist auch die zu zahlende Steuer entsprechend höher. Das heißt, Sie bezahlen mehr Steuern, obwohl Sie nicht mehr Geld einnehmen. Den Zeitpunkt hierfür sollten Sie kennen und entsprechende Vorsorge treffen. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen. Ausgangsdaten sind dabei folgende:

Kaufpreis: 188.000,00 €

Abschreibungsdauer: 5 Jahre

Abschreibung: 37.600,00 € pro Jahr

Finanzierung: Tilgungsdarlehen mit 3,0 % Zinsen über 10 Jahre

Phase 1
zeigt das erste Jahr, in dem der Gewinn aufgrund der nachlaufenden Einnahmen des vorherigen Praxisinhabers im privat- und kassenärztlichen Bereich und der wirksamen Abschreibung geringer ausfällt. Um die fehlende Einnahmen im Erstjahr zu kompensieren, sollte das erste Jahr tilgungsfrei sein.

Phase 2
zeigt den Zeitraum, in dem die Abschreibungen wirksam läuft. Gleichzeitig sind Zinsen und Tilgungen an die Bank zu zahlen. In der Phase 2 fließen der Praxis bereits die vollen Einnahmen aus Kassenärztlicher und Privatärztlicher Versorgung zu, weshalb sich der Praxisgewinn entsprechend erhöht.

Phase 3
zeigt den Zeitraum, in dem die Abschreibung wegfällt. Die Zinsen und Tilgungen sind weiterhin an die Bank zu zahlen.

Phase 4
zeigt den Zeitraum, in dem sowohl die Abschreibung als auch die Zinsen und Tilgung weggefallen sind.

Ab dem Jahr 6 bricht das verfügbare Geld aus der Praxis also um ca. 14.000,00 € ein. Durch eine entsprechende Hochrechnung Ihres Steuerberaters werden Sie auf diese Veränderung vorbereitet. Ziel sollte es sein, entweder in den ersten fünf Jahren Rücklagen für die späteren Jahre zu bilden oder den Praxisgewinn in den ersten fünf Jahren so zu steigern, dass praktisch keine Lücke mehr besteht.

Berechnung für die Praxis	ab Jahr 1 (Phase 1)	ab Jahr 2 (Phase 2)	ab Jahr 6 (Phase 3)	ab Jahr 11 (Phase 4)
Gewinn (Praxiseinnahmen - Praxisausgaben, ohne Abschreibung und ohne Zinsen)	80.000 €	130.000,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €
./. Abschreibung auf den Kaufpreis	37.600,00 €	37.600,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Zinsen (anfänglich)	6.580,00 €	6.214,00 €	3.290,00 €	0,00 €
steuerliches Ergebnis der Praxis nach Abschreibungen und Zinsen	35.820,00 €	86.186,00 €	126.710,00 €	130.000,00
+ Abschreibungen	37.600,00 €	37.600,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Tilgung	0,00 €	20.889,00 €	20.889,00 €	
Verfügbares Geld aus der Praxis vor Steuern	73.420,00 €	102.897,00 €	105.821,00 €	130.000,00 €
./. Steuern auf das Praxisergebnis (unverheiratet)[2]	1.205,00 €	14.191,00 €	32.645,00 €	34.138,00 €
Verfügbares Geld aus der Praxis	72.215,00 €	88.706,00 €	73.176,00 €	95.862,00€

[2] Die Steuerbelastung unterscheidet sich in Abhängigkeit von den persönlichen Lebenssituation des Praxisinhabers und ist von weiteren Faktoren wie z. B. der Höhe von Beiträgen zum Versorgungswerk und zur Krankenkasse abhängig.

Lohnsteuer

Als Arbeitgeber ist der Arzt jedoch nicht nur für seine Einkommensteuervorauszahlung verantwortlich, sondern auch für die Zahlung der **Lohnsteuer** für sein Personal. Diese ist monatlich in einer Summe an das Finanzamt abzuführen. Sollte dies nicht geschehen, so haftet der Arzt für die Lohnsteuer seines Personals. Ihr Steuerberater unterstützt Sie dabei, die Lohnabrechnungen zu erstellen und sie in der richtigen Höhe abzuführen. Er haftet ggf. für Fehler.

Umsatzsteuer

Ärztliche Leistungen sind grundsätzlich von der **Umsatzsteuer** befreit, das ärztliche Honorar erhöht sich nicht um die Umsatzsteuer. Das ist ein Unterschied gegenüber anderen Unternehmen, z. B. der Autowerkstatt. Wenn diese eine Rechnung über 100,00 € schreiben möchte, muss sie zusätzlich noch 19,00 € an Umsatzsteuer berechnen. Die Rechnung lautet also über 119,00 €. Der Unternehmer erhält also 19,00 € zusätzlich und muss diese 19,00 € als Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Achtung:

Gewisse ärztliche Tätigkeiten unterliegen jedoch ebenfalls der Umsatzsteuer. Hierzu gehören im Wesentlichen nicht medizinisch indizierte Leistungen oder auch einige individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL). Die umsatzsteuerlichen Bestimmungen sind kompliziert und auch tückisch: War Ihnen nämlich bei der Erbringung einer Praxisleistung nicht bewusst, dass Sie einen Teil des Rechnungsbetrages als Umsatzsteuer an das Finanzamt hätten abführen müssen, so kann es in Betriebsprüfungen zur Steuernachzahlungen kommen. Die genaue umsatzsteuerliche Behandlung Ihrer Tätigkeiten sollten Sie daher direkt mit Ihrem Steuerberater abstimmen.

Das Auto

Für die steuerliche Berücksichtigung Ihres PKWs gibt es verschiedenste Möglichkeiten und Vorgaben im Steuerrecht. Um hier die steueroptimale Form für Sie zu finden, sollten Sie am besten schon vor Anschaffung eines Autos oder vor der Nutzung eines vorhandenen Autos für die Arztpraxis mit Ihrem Steuerberater sprechen.

Eine häufig angewandte Methode ist die sogenannten **„1%-Regelung“**. Hier können zwar alle Autokosten als Betriebsausgaben angesetzt werden, im Gegenzug muss jedoch monatlich 1 % des Bruttolistenneupreises als fiktive Einnahme versteuert werden. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge gelten Sonderregelungen. Sofern die Nutzung des PKWs für die Praxis nicht mindestens 50 % beträgt, kann das Auto grundsätzlich auch im privaten Bereich bleiben. Es werden dann nur die Kosten in der Praxis angesetzt, die auch tatsächlich mit dem Fahrzeug für die Praxis verursacht werden, wie z. B. Besorgungsfahrten, Fahrten zum Steuerberater etc. Eine weitere Möglich-

keit ist, ein **Fahrtenbuch** zu führen. Hier erfolgt eine exakte Aufteilung der Kosten auf den privaten Bereich und auf die Praxis. Das Finanzamt stellt allerdings hohe Anforderungen an die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches, daher ist hier eine vorherige Abstimmung mit Ihrem Steuerberater zu empfehlen.

Es lohnt sich nicht immer, das Fahrzeug zwangsläufig als Praxisvermögen anzugeben und damit als Betriebsausgabe anzusetzen. So führt eine spätere Veräußerung ggf. zu Einnahmen in der Praxis und der Steuervorteil durch die vorherige Geltendmachung der Kosten wird aufgehoben. Für jedes Auto sollte immer genau berechnet werden, welche Variante möglich ist und sich steuerlich auch lohnt. Dann können Sie auf dieser Basis gemeinsam mit Ihrem Steuerberater entscheiden, wie das Auto steueroptimal eingesetzt wird.

WER WIR SIND

Laufenberg Michels und Partner, das ist der Name unserer Steuerkanzlei in Köln. Unsere ausgeprägte Spezialisierung auf die Beratung der Heilberufler sorgt dafür, dass man unseren Rat auch über Köln hinaus sucht. Mittlerweile betreut ein Team von rund 45 Mitarbeitenden unter der Leitung von drei Partnern ausschließlich Heilberufe jeder Größe – vom Hausarzt mit zwei Mitarbeitenden bis hin zur Großpraxis mit 1.000 Mitarbeitenden.

Unsere Partner Christoph Gasten, Joachim Blum und Daniel Merheim sind auf die Beratung von Existenzgründern spezialisiert. Alle drei begleiten jedes Jahr einige Existenzgründungen, halten regelmäßig Niederlassungsseminare und sind neben der laufenden steuerlichen Beratung von Heilberuflern insbesondere mit den spezifischen Fragen der Existenzgründung - wie z. B. der Praxisbewertung, der Kaufpreisfindung sowie den unternehmerischen Herausforderungen der ersten Jahre der Niederlassung - bestens vertraut. Unsere Partner der Heilberufeberatung halten darüber hinaus regelmäßig Vorträge für namhafte Fortbildungsinstitute, Banken, Steuerberater oder Rechtsanwälte. Joachim Blum ist vom Deutschen Steuerberaterverband als Fachberater für das Gesundheitswesen und als Fachberater für Unternehmensnachfolge anerkannt. Daniel Merheim ist vom Deutschen Steuerberaterverband als Fachberater für das Gesundheitswesen anerkannt.

Christoph Gasten (LL.M)
Diplom-Finanzwirt (FH),
Steuerberater

Joachim Blum
Steuerberater, Fachberater
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.),
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

Daniel Merheim
Diplom-Finanzwirt (FH),
Steuerberater, Fachberater
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.)

Copyright © Laufenberg Michels und Partner mbB
Alle Rechte vorbehalten.

Alle Angaben ohne Gewähr – Irrtümer und Änderungen vorbehalten.
Die Inhalte dieser Druckschrift wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Laufenberg Michels und Partner mbB übernimmt jedoch weder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte, noch die Haftung für etwaige Schäden, die aus der Benutzung der Inhalte entstehen. Die Nutzung der Inhalte der Druckschrift erfolgt mithin auf eigene Verantwortung des Benutzers. Mit der reinen Nutzung der Druckschrift kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Benutzer und Laufenberg Michels und Partner mbB zustande.

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Str. 81 • 50739 Köln
0221 95 74 94-0 • www.laufmich.de

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER